IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1284

Olten: Grundwassernutzung Karl's kühne Gassenschau im „Canale Grande" auf GB Olten Nr. 2341

---

1. Ausgangslage

Die Karl's kühne Gassenschau, Schaffhauserstrasse 21, 8006 Zürich, plant einen 2-jährigen Aufenthalt in Olten in der Zeit von Oktober 2017 bis Oktober 2019. Der Spielort befindet sich im ehemaligen Kiesabbaugebiet der Rötzmatt auf GB Olten Nr. 2341. Für das Bühnenbild ist ein ca. 8 x 33 m abmessender und vollständig gespundeter Graben vorgesehen, der bis unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 398.50 m.ü.M.) in den oberflächennahen Grundwasserleiter eingebunden wird. Für die Erstellung dieses „Canale Grande" hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) mit Datum vom 10. April 2017 eine Einbaubewilligung mit temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauzeit erteilt. Da der Spundwandkasten gegen unten offen ist, muss für dessen Trockenhaltung nicht nur während der Bauzeit, sondern während der ganzen 2-jährigen Aufenthaltszeit Grundwasser abgesenkt und in genügender Distanz wieder versickert werden. Für diese nun nachlaufende Grundwassernutzung - sprich Grundwasserabsenkung zwecks Trockenhaltung des Spundwandkastens - ist die hier vorliegende Konzession einzulösen.

Das Büro CSD Ingenieure AG, Schachenallee 29A, 5000 Aarau, hat mit Schreiben vom 11. Mai 2017 beim Amt für Umwelt die Gesuchsunterlagen zuhanden des Regierungsrates für die Bewilligung und Konzessionierung der Grundwassernutzung zwecks Dauerabsenkung des Grundwasserspiegels auf GB Olten Nr. 2341 mit einer maximalen Entnahme von 1'900 l/min eingereicht. Das Grundwasser soll zur Trockenhaltung des Spundwandkastens des „Canale Grande" im Zeitraum zwischen Oktober 2017 bis Oktober 2019 abgepumpt und in angemessener Distanz auf derselben Parzelle wiederversickert werden.

Das Gesuch setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

- Gesuchsformular für die Bewilligung einer Brauchwassernutzung, ausgefüllt von CSD Ingenieure AG, Aarau, und datiert vom 10 Mai 2017

- Konzept für die Planung und den Betrieb einer Versickerungsanlage für Wasser aus einer Wasserhaltung, CSD Ingenieure AG, Aarau, 10 Mai 2017

- Geologisches Gutachten Büro CSD Ingenieure AG, 5000 Aarau, vom 21. Februar 2017 (bereits mit dem Einbaugesuch gleichen Datums eingereicht).

2. Erwägungen

Die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken, wie hier vorliegend, ist gemäss § 54 lit. c und d Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eine Sondernutzung von öffentlichem Grundwasser, welche konzessionspflichtig ist. Aufgrund der installierten Pumpenleistung der Anlage liegt die Zuständigkeit zur Konzessionserteilung beim Regierungsrat (§ 69 Abs. 2 lit. b GWBA).

Die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken sowie die Erstellung und der Betrieb eines (oder mehrerer) Grundwasserentnahmebrunnen(s) sowie einer Versickerungsanlage erfordern im Gewässerschutzbereich A_U eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim BJD (§ 80 Abs. 1 GWBA); vorliegend übernimmt aus Gründen der formellen und materiellen Koordination der Regierungsrat die Bewilligungserteilung.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser erfordert eine Bewilligung nach § 85 GWBA. Die Zuständigkeit liegt beim BJD (vgl. § 80 GWBA i.V.m. § 22 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16); vorliegend übernimmt wiederum der Regierungsrat die Bewilligungserteilung.

Gestützt auf § 12 Abs. 1 VWBA ist das Gesuch für die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken zu publizieren und unterliegt der Einsprache. Da das Vorhaben gleichzeitig baubewilligungspflichtig ist, sind die verschiedenen Verfahren zu koordinieren. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien über das Verfahren bei der Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung von Gewässern sowie von Gesuchen um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen“ (RRB Nr. 2009/2467). Die Federführung liegt bei der zuständigen Baubehörde.

Da die Bau-Ausschreibung für das Vorhaben zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe für die vorliegende Grundwassernutzung schon längst erfolgt war, hat das Amt für Umwelt das Nutzungsgesuch anstelle der Gemeinde Olten im örtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Thal Gäu Olten) vom Donnerstag, den 1. Juni 2017 sowie im Amtsblatt Nr. 22 vom Freitag, den 2. Juni 2017 ausgeschrieben und die Gesuchsunterlagen in der Zeit vom 2. bis und mit 16. Juni 2017 im Stadtbauamt, 4601 Olten, sowie im Amt für Umwelt, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt resp. auflegen lassen. Gegen die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken ging keine Einsprache ein.

Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von Art. 32 Abs. 3 GSchV sowie § 11 VWBA zur Machbarkeit der anbegehrten Grundwassernutzung wurden bereits im Rahmen des Einbau-Bewilligungsverfahrens durchgeführt sowie fachkundig begleitet und ausgewertet vom Büro CSD Ingenieure AG, Aarau. Die Untersuchungen wurden vom Amt für Umwelt geprüft. Die eingereichten Berichte haben die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte qualitative sowie quantitative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und auf benachbarte Grundwassernutzungen aufgezeigt. Mit den Auflagen dieses Beschlusses ist der ausreichende Schutz des Grundwassers beim Betrieb sowie bei der Stilllegung der Anlage im Sinne von Art. 31 Abs. 4 GSchV gewährleistet. Für die Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken zwecks Trockenhaltung des Spundwandkastens des „Canale Grande“ mit anschl. Wiederversickerung kann eine Konzession von 1‘900 l/min erteilt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Konzession nach § 54 lit. c und d in Verbindung mit §§ 55 - 68 GWBA für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken wird erteilt.

3.2 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 GSchV für die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken wird erteilt.

3.3 Es gelten die folgenden Auflagen:

3.3.1 Die Anlage ist gemäss den unter Ziffer 1 (Ausgangslage) aufgeführten Gesuchsunterlagen und dem vom Amt für Umwelt genehmigten Plan auszuführen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird.

3.3.2 Die Grundwasserentnahme hat aus den zwei bereits erstellten Pumpensümpfen innerhalb des Spundwandkastens des „Canale Grande“ zu erfolgen.

3.3.3 Die beiden Pumpensümpfe sind mit einem Überstand von mind. 50 cm gegenüber der Grabensohle auszubilden. Sie sind dicht zu gestalten und zwecks Schutz vor äusseren Einwirkungen mit verschliessbaren Deckeln zu versehen, welche zum Ringraum und zur Pumpenleitung dicht abschliessen.

3.3.4 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge beträgt 1900 l/min. Die Summe der aus beiden laufenden Brunnen gleichzeitig geförderten Grundwassermengen darf zu keiner Zeit die Konzessionsmenge von 1‘900 l/min überschreiten.

3.3.5 Das gepumpte und unveränderte Grundwasser ist gemäss den unter Ziffer 1 (Ausgangslage) erwähnten Gesuchsunterlagen wieder zu versickern.

3.3.6 Die Versickerungsanlage ist gemäss den unter Ziffer 1 (Ausgangslage) erwähnten Gesuchsunterlagen zu erstellen und zu betreiben. Sie ist angemessen vor äusseren Einwirkungen zu schützen (Einzäunung).

3.3.7 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche die Summe der Bezugsmenge aus beiden Pumpensümpfen registriert. Die Wasseruhr ist mindestens jeweils Ende des Kalenderjahres abzulesen. Das Amt für Umwelt stellt der Konzessionärin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.

3.3.8 Die Konzession wird auf 10 Jahre erteilt (Minimalfrist). Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).

3.3.9 Die Konzession kann auf Begehren der Konzessionärin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf verlängert oder gekündigt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig dem Amt für Umwelt zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Mit der Kündigung endet die Gebührenpflicht.

3.3.10 Die Übertragung der Konzession und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung auf eine neue Eigentümerin bedarf einer Genehmigung der Bewilligungs- und Konzessionsbehörde und ist daher dem Regierungsrat zu melden (§ 63 Abs. 2 GWBA). Bei Übertragung kann der Regierungsrat die Konzession in den Schranken von § 63 Abs. 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für die Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.

3.3.11 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Konzessionärin gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt vollständig rückzubauen (vgl. § 65 GWBA).

3.3.12 Bauliche Abänderungen an den Fassungsbauwerken wie auch Änderungen der Grundwassernutzung sind dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden und bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates. Die Erteilung der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung und/oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Baubehörde bleibt vorbehalten.

3.3.13 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.

3.3.14 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.3.15 Vor oder unmittelbar nach Inbetriebnahme ist die Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme anzumelden.

3.3.16 Die Konzessionärin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert folgende Angaben zu machen:

- Die zuständige Person und Adresse für die Zustellung des jährlichen Erhebungsbogens (z.B. Anlagenwart)

- Die Rechnungsadresse für die Zustellung der jährlichen Gebührenrechnung.

3.4 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 und 75 GWBA, §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 105 Abs. 1 lit. g kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m^3 Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.

3.5 Die Konzessionärin hat für die Erteilung der Konzession und Bewilligung gemäss § 164 GWBA in Verbindung mit § 102 GT Gebühren von insgesamt Fr. 1'949.00 zu bezahlen.

3.6 Der Kanton Solothurn behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichte geologische Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.

3.7 Im Übrigen gelten die Auflagen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 17. April 2017.

3.8 Vorbehalten bleiben weitere kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.

3.9 Vorbehalten bleibt auch die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Karl's kühne Gassenschau, Schaffhauserstrasse 21, 8006 Zürich**		
Bewilligungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Abnahmegebühr:	Fr.	300.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	678.00	(4260000 / 007 / 80052)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	471.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	1'949.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ad acta 352.092.032; Bau-GK 2016-737) (2), mit 1 gen. Plan (später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Umwelt, SO (Nachführung VEGAS, KONZI etc.)
Karl's kühne Gassenschau, Schaffhauserstrasse 21, 8006 Zürich, mit 1 gen. Plan und mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Baudirektion Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (Versand durch Amt für Umwelt)
CSD Ingenieure AG, Schachenallee 29A, 5000 Aarau, mit 1 gen. Plan (Versand durch Amt für Umwelt)
Terrana AG, Säumerstrasse 51, 8803 Rüschlikon (Landeigentümerin), mit 1 gen. Plan (Versand durch Amt für Umwelt)